

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz**

#### **A. Problem und Ziel**

Verlängerung von befristeten Regelungen des BSHG um drei weitere Jahre bis zum Jahre 2005.

#### **B. Lösung**

Verlängerung von befristeten Regelungen des BSHG um drei weitere Jahre bis zum Jahre 2005.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

##### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Verlängerung der Fristen entstehen keine Mehrkosten gegenüber der bisher geltenden Übergangsregelung.

##### 2. Vollzugaufwand

Durch die Verlängerung der Fristen entsteht kein gegenüber der bisher geltenden Regelung erhöhter Vollzugaufwand.

#### **E. Sonstige Kosten**

**(z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 17. Januar 2002

Herrn  
Wolfgang Thierse  
Präsident des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen im  
Bundessozialhilfegesetz

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

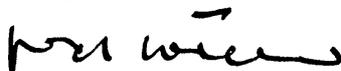
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Übergangsregelungen  
im Bundessozialhilfegesetz**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist  
gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 2 bis 4 der  
Bundestagsdrucksache 14/7280.

## Anlage 2

### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

#### 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 22 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jeweils zum 1. Juli der Jahre 2000 bis 2004 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; sind Mindestregelsätze nach Absatz 2 Satz 2 festgelegt, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die Erhöhung der auf der Grundlage des Mindestregelsatzes festgesetzten regionalen Regelsätze Abweichendes bestimmen.““

#### Begründung

Die Übergangsregelung zur jährlichen Neufestsetzung der Regelsätze, die durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs verlängert werden soll, hat für Länder, die von der Möglichkeit zur Festsetzung von Mindestregelsätzen Gebrauch gemacht haben, äußerst nachteilige Konsequenzen:

So hat der bayerische Gesetzgeber durch die Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 bestimmt, dass vom Landesregelsatz abweichende örtliche Regelsätze festgesetzt werden können. 13 Sozialhilfeträger haben eigene Regelsätze bestimmt, die den Landesregelsatz übersteigen. Einzelne örtlich festgesetzte Regelsätze übersteigen den Landesregelsatz in einer Weise, die weder durch abweichende örtliche Lebenshaltungskosten noch durch andere Umstände gerechtfertigt ist. Der bayerische Gesetzgeber bestimmte daher in der AVSV, dass vom Landesregelsatz abweichende örtliche Regelsätze nur erhöht werden können, wenn durch ein Gutachten, das dem Stand der Wissenschaft entsprechen muss, der Nachweis erbracht wird, dass die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und die örtliche Preisentwicklung sowie die örtliche Entwicklung der Nettoarbeitslöhne eine abweichende Regelsatzfestsetzung rechtfertigen. Für örtliche Regelsätze, die vor Erlass der Rechtsverordnung festgesetzt wurden, wurde eine Übergangsvorschrift geschaffen. Die betreffenden örtlichen Regelsätze können demnach übergangsweise bis zur Hälfte des jeweiligen Anpassungsprozentsatzes des Landesregelsatzes erhöht werden, ohne dass ein Gutachten der bezeichneten Art vorgelegt werden muss. Im Wege dieser Übergangsvorschrift sollten die Unterschiede zwischen den örtlich festgesetzten Regelsätzen und dem Landesregelsatz allmählich abgeschmolzen werden, sofern die Unter-

schiede nicht auf der Basis eines Gutachtens gerechtfertigt werden können.

Seitdem aufgrund von Übergangsvorschriften im Bundessozialhilfegesetz die Regelsätze nicht mehr durch die Länder bestimmt werden, sondern bundeseinheitlich fortgeschrieben werden, können die Bestimmungen der Bayerischen Ausführungsverordnung nicht mehr greifen. Die bundeseinheitliche Fortschreibung vereitelt somit das Ziel des Freistaats Bayern, eine Angleichung der in Bayern geltenden Regelsätze herbeizuführen.

Die Änderung soll diesen Mangel beheben und es dem Landesgesetzgeber ermöglichen, trotz einer fortgeltenden bundeseinheitlichen Übergangsregelung bestehende landesinterne Unterschiede abzuschmelzen. Dies ist aber auch deshalb geboten, um das Lohnabstandsgebot weiterhin einhalten zu können.

#### 2. Zu Artikel 1 Nr. 3

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

#### Begründung

Durch die Verlängerung der Frist bei den Freibeträgen des § 76 Abs. 2 Nr. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ..., werden die Träger der Sozialhilfe über den vorgesehenen Zeitraum von 2 Jahren im Vergleich zur gültigen Rechtslage mit Mehrkosten i. H. v. bundesweit insgesamt ca. 225 Mio. Euro oder 440 Mio. DM belastet.

Ohne die im Gesetzentwurf vorgesehene Fristverlängerung würden nämlich die Freibeträge gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG ab dem 30. Juni 2002 entfallen. Die Träger der Sozialhilfe hätten dann entsprechend weniger Sozialhilfe zu zahlen, nämlich – sofern die gesamte Sozialhilfe über den nachstehend genannten Beträgen läge – pro Haushalt und Monat 10,23 Euro bei einem Kind und 20,46 Euro bei zwei und mehr Kindern. Die Hochrechnung der o. a. Gesamtmehrkosten basiert auf den Angaben der Gesetzesvorlage zu den finanziellen Auswirkungen der Rundungserhöhungen von 2 bzw. 4 Cent.

Die Freibeträge des § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG stellen betragsmäßig die Kindergelderhöhung aufgrund des Familienförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 von der Anrechnung auf die Sozialhilfe bis zum 30. Juni 2003 frei. Vor dem Hintergrund, dass das restliche Kindergeld und auch die Kindergelderhöhung ab dem 1. Januar 2002 aufgrund des 2. Familienförderungsgesetzes vom 16. August 2001 auf die Sozialhilfe angerechnet werden, ist eine weitere Verlängerung der systemwidrigen Freibetragsregelung des § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG wegen der Belastungen der kommunalen Haushalte finanzpolitisch nicht vertretbar.

**Anlage 3**

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

**Zu Nummer 1**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 2**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die in § 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG festgelegten Freibeträge für Kinder waren von vornherein an die Dauer der Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelsätze in § 22 Abs. 6 BSHG gekoppelt. Die Verlängerung dieser Übergangsregelung muss daher auch zur Verlängerung der Regelung über die Freibeträge für Kinder führen.

